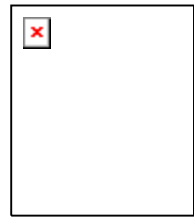


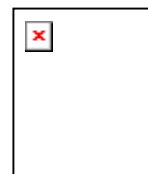
Einwohnergemeinde

Oberburg



Gebührenreglement

1997



Gebührenreglement

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden entweder nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden in der Regel nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso	<p><u>Art. 8</u> ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p><u>Art. 9</u> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><u>Art. 10</u> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung benachrichtigt und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.</p>
Fälligkeit	<p><u>Art. 11</u> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><u>Art. 12</u> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p><u>Art. 13</u> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Personenrecht

Art. 15

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch

Fr. 10.--

Familienrecht

Art. 16

Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die
Gebühren in
Vormundschaftssachen
(BSG 213.361)

Erbrecht

Art. 17

¹ Siegelung, Entsiegelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung,
Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.-

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur
Eröffnung

Fr. 5.- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche
Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung,
Bescheinigung, dass kein Testament
eingereicht wurde

Fr. 20.-

7 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
9 Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung
und Kraftloserklärung
von HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹ Niederlassung und Aufenthalt von
Schweizern

Verordnung über
Niederlassung und
Aufenthalt der
Schweizer
(BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von
Ausländern

Verordnung über die
Gebühren in
Fremdenpolizeisachen
(BSG 122.26)

Art. 20

¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das
Kantons- und
Gemeindebürgerrecht
(BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

**Gesundheits-
wesen**

Art. 21

¹ Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
(BSG 154.21)

	2 Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)	
	3 Desinfektionen	Aufwandgebühr II	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<u>Art. 22</u> 1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 31 ff	
	2 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Uebertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I	
	3 Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
	4 Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	<u>Art. 23</u> 1 Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I	
	2 Hausiererpatent - Visum	gratis	
	3 Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung: a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Fr. 20.- Aufwandgebühr I	
	4 Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I	
	5 Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr	
	6 Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I	

	7 Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	8 Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<u>Art. 24</u>	
	1 Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.-
	2 Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	3 Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	4 Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für gemeinnützige Zwecke	
Leumundszeugnis	<u>Art. 25</u> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 26</u>	
	1 Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.-
	2 Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	3 Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-
Fundbüro	<u>Art. 27</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis

Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-
Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.-
Reklame	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 31</u> 1 Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I Mind. Fr. 50.--
	2 Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 32</u> 1 Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II Mind. Fr. 50.-
	2 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prü- fung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 33</u> 1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.- pro Gesuch

	3 Publikation	Insertionskosten
	4 Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	5 Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6 Bauentscheid	Aufwandgebühr II mind. Fr. 50.-
	7 Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.-
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.-
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 34</u>	
	1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4 Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektände- rungen / Verlängerungen	<u>Art. 35</u>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 36</u> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Teilbaubewilligung)	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 37</u> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 38</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 39</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<u>Art. 40</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<p><u>Art. 41</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p>	<p>Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II</p>
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p><u>Art. 42</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<p><u>Art. 43</u> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 (BSG 215.341)</p>	<p>Gebührentarif des Regierungsrates</p>
-----------------	--	---

5. Steuerwesen

Veranlagung	<p><u>Art. 44</u> ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private</p> <p>² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation</p>	<p>Fr. 10.-</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Amtliche Bewertung	<p><u>Art. 45</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte für berechnigte Dritte (Eigentümer: Fotokopie)</p> <p>² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p>	<p>Fr. 10.-</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes

Fr. 50.-

6. Datenschutz

Art. 46

¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II
(unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiavor)

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 48

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I od. II

Ausgleichskasse

Art. 49

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 50

¹ Mahnungen:
1. Mahnung
2. Mahnung

Gratis
Fr. 20.--

² Verfügung

Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 51

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangs- bestimmung

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 25.4.1991 auf.

Beschlossen und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 1997.

EINWOHNERGEMEINDE 3414 OBERBURG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bernhard Blaser

Heinz Marti

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 20. November 1997 in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nrn. 44, 46 + 47 vom 30.10., 13.+ 20.11.1997 publiziert.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

Oberburg, den 12. Dezember 1997

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Burgdorf, 5. Januar 1998

sig. Hafner

Bescheinigung

Der Gemeinderat von Oberburg hat das vorliegende Reglement einschliesslich den Gebührentarif vom 30.10.1997 an seiner Sitzung vom 22. Januar 1998 gestützt auf Art. 53 auf den 1. März 1998 in Kraft gesetzt.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Amtsanzeiger vom 29. Januar 1998 (Nr. 5) publiziert. Innerhalb der Auflagefrist ist dagegen keine Beschwerde erhoben worden.

Oberburg, 1. März 1998

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti

Inhaltsverzeichnis

Text chronologisch	Artikel	Text A – Z	Artikel
Auslagen	1	Amtl. Bewertung	45
Grundsatz	1	Aufwandgebühren	4
Spesen	1	Ausgleichskasse	49
Kostendeckung	2	Auslagen	1
Verhältnismässigkeit	2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	42
Bemessungsart	3	Ausweise	26
Minimal- / Maximalgebühren	3	Automaten	23
Aufwandgebühren	4	Baubeginn	38
Gebühren nach Aufwand	4	Baugesuche: Antragstellung	34
Pauschalgebühren	5	Baugesuche: Koordination	33
Gebührenschulder	6	Baukontrolle	39
Erhebung	7	Baupolizeiliche Massnahmen	40
Erlass der Gebühren	7	Bauwesen	31
Inkasso der Gebühren	8	Bemessungsart	3
Kostenvorschuss	9	Benachrichtigung Aufwand	10
Vorschuss	9	Datenschutz	46
Benachrichtigung Aufwand	10	Einbürgerung	20
Fälligkeit	10	Einwohnerkontrolle	18
Zahlungsfrist	12	Erbrecht	17
Verzugszins	13	Erhebung	7
Verjährung	14	Erlass der Gebühren	7
Personenrecht	15	Fälligkeit	10
Familienrecht	16	Familienrecht	16
Erbrecht	17	formelle Prüfung Baugesuche	31
Letztwillige Verfügung	17	Fundbüro	27
Siegelungen	17	Gastgewerbe	22
Einwohnerkontrolle	18	Gebühren nach Aufwand	4
Niederlassung und Aufenthalt	19	Gebühreninkasso	50
Einbürgerung	20	Gebührenschulder	6
Ortspolizei	21	Gebührentarif	51
Gastgewerbe	22	Gebührentarif	Anhang
Automaten	23	Gewerbe	23
Gewerbe	23	Glücksspiele	28
Handel und Gewerbe	23	Grundsatz	1
Spielautomaten	23	Handel und Gewerbe	23
Werbeveranstaltungen	23	Inkasso der Gebühren	8
Öffentlicher Grund	24	Inkassogebühren	50
Leumundszeugnisse	25	Inkrafttreten	53
Ausweise	26	Kostendeckung	2
Fundbüro	27	Kostenvorschuss	9
Glücksspiele	28	Letztwillige Verfügung	17
Spielbewilligungen	28	Leumundszeugnisse	25
Waffengesuche	29	Massnahmen Baupolizei	40
Reklame	30	materielle Prüfung Baugesuche	32
Bauwesen	31	Minimal- / Maximalgebühren	3
formelle Prüfung Baugesuche	31	Nachschlagen	47
materielle Prüfung Baugesuche	32	Niederlassung und Aufenthalt	19
Baugesuche: Koordination	33	Öffentlicher Grund	24
Baugesuche: Antragstellung	34	Ortspolizei	21

Projektänderungen	35	Pauschalgebühren	5
Verlängerung Baubewilligung	35	Personenrecht	15
Vorzeitige Baubewilligung	36	Planung	41
Vorzeitiger Baubeginn	37	Projektänderungen	35
Baubeginn	38	Reklame	30
Baukontrolle	39	Schreibarbeiten	48
Baupolizeiliche Massnahmen	40	Siegelungen	17
Massnahmen Baupolizei	40	Spesen	1
Planung	41	Spielautomaten	23
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	42	Spielbewilligungen	28
Vermessungswerk	43	Steuerwesen	44
Steuerwesen	44	Uebergangsbestimmungen	52
Amtl. Bewertung	45	Verhältnismässigkeit	2
Datenschutz	46	Verjährung	14
Nachschlagen	47	Verlängerung Baubewilligung	35
Schreibarbeiten	48	Vermessungswerk	43
Ausgleichskasse	49	Verzugszins	13
Gebühreninkasso	50	Vorschuss	9
Inkassogebühren	50	Vorzeitige Baubewilligung	36
Gebührentarif	51	Vorzeitiger Baubeginn	37
Uebergangsbestimmungen	52	Waffengesuche	29
Inkrafttreten	53	Werbeveranstaltungen	23
Gebührentarif	Anhang	Zahlungsfrist	12

c:\daten\01-organ\0300-ewg\gebuehre.doc

Einwohnergemeinde 3414 Oberburg

Gebührentarif

(Anhang I)

Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglementes der Gemeinde Oberburg vom 20. November 1997 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.-- pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.-- pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	-.40 pro Seite
4. Auto - Spesen	Fr.	-.70 pro km

Inkrafttreten

Dieser überarbeitete Gebührentarif tritt rückwirkend per 01. Januar 2009 in Kraft. Der Gebührentarif vom 30. Oktober 1997 wird aufgehoben.


Beschluss

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. März 2009 beschlossen.

Gemeinderat 3414 Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:


Ernst Bolzli


Martin Zurflüh